



II-204 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.110/58-III/4/79

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

24. August 1979

An den

Präsidenten
des Nationalrates

Anton BENYA

69/AB

1979-08-28

zu 99/J

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. LEITNER, GLASER, Helga WIESER und Genossen haben am 10. Juli 1979 unter der Nr. 99/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend der Jugendzeitschrift "Rennbahnexpress" - Förderung aus Budgetmitteln gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Teilen Sie als Bundeskanzler die Meinung Ihres Herrn Justizministers Dr. Broda, daß das Schmutz- und Schundgesetz in Österreich aufgehoben werden soll?
2. Was gedenken Sie konkret zu unternehmen, damit durch die Handhabung der bestehenden Gesetze dem offenkundigen Überhandnehmen pornographischer Druckwerke und Filme Einhalt geboten wird?
3. Hat die Zeitschrift "Rennbahnexpress" aus dem Bundesbudget Förderungsmittel erhalten?
4. Wenn ja, wie hoch waren diese Förderungsmittel in den vergangenen Jahren?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 und 2 :

In der Diskussion um die Aufhebung des Pornographiegesetzes hat der Bundesminister für Justiz Dr. Broda wiederholt die Gründe dargelegt, aus denen er die Strafbestimmungen gegen

Pornographie in ihrer derzeitigen Form weder für sinnvoll noch für zweckentsprechend halte. Diese Gründe liegen zweifellos auch weiterhin vor. Ebenso hat der Justizminister immer wieder hervorgehoben, daß in einem demokratischen Rechtsstaat die bestehenden Gesetze auch dann, wenn sie als reformbedürftig angesehen werden, von den zuständigen Behörden solange voll angewendet werden müssen, bis der parlamentarische Gesetzgeber seine Entscheidung getroffen hat. Dieser Grundsatz gilt selbstverständlich auch für das Pornographiegesetz, dessen Vollziehung nicht nur den unabhängigen Gerichten und Staatsanwaltschaften obliegt, die sich ihrerseits an der gerichtlichen Rechtsprechung orientieren, sondern - hinsichtlich der vorgesehenen Verbreitungsbeschränkungen - auch den Verwaltungsbehörden.

Auch im vorliegenden Fall obliegt es den zuständigen Behörden zu prüfen, ob die bestehenden Gesetze - im gegenständlichen Zusammenhang auch die Jugendschutzgesetze, deren Vollziehung den Landesbehörden zukommt - eingehalten worden sind. Es besteht kein Anlaß zu zweifeln, daß die Behörden ihrem gesetzlichen Auftrag auch in diesem Fall nachgekommen sind.

Zu Frage 3 :

Ja.

Zu Frage 4 :

Die Förderungsmittel betragen im Jahre 1977 : 171.710,40
 1978 : 146.640,--
 1979 : 156.127,40

In diesem Zusammenhang möchte ich ergänzend noch bemerken, daß die Förderung des "Rennbahnexpress" in den vergangenen Jahren von dem hiezu gesetzlich vorgesehenen Beirat einstimmig und im Jahre 1979 mit großer Mehrheit der Bundesregierung empfohlen wurde.

